

L e s e f a s s u n g

Satzung zur Regelung der Verwendung des Namens Ostseebad Zingst sowie des Wappens (Wappennutzungssatzung)

Stand:

Wappennutzungssatzung vom 22.01.1996 in Kraft seit 16.02.1996

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Name einer Gemeinde gehört zu dem Persönlichkeitsrecht einer Gebietskörperschaft. Ohne ihre Erlaubnis darf der gemeindliche Name nicht von Dritten für gewerbliche oder vergleichbare Zwecke verwendet werden. Wappen und Flaggen sind ebenso wie das recht einer Gemeinde auf Namensführung geschützt. Von Dritten dürfen sie für eigene Zwecke grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis der Gemeinde verwendet werden.
- (2) Anträge von Dritten auf Verwendung des Namens der Gemeinde Ostseebad Zingst sowie des Wappens sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Anträge sind beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist eine bildnerische Darstellung über die Verwendung des Wappens beizufügen.
- (3) Die Genehmigung über die Verwendung des Namens sowie des Wappens erfolgt nach Beschlussfassung des Hauptausschusses durch den Bürgermeister. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt, sie kann mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Verwendung des Namens bzw. Wappens der Gemeinde Ostseebad Zingst wird eine Pauschalgebühr, die sich nach dem Zweck der Verwendung richtet, erhoben.

Die Festlegung der Gebühr liegt im Ermessen des Hauptausschusses.

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 10,- DM und 10.000,- DM.

Die Festlegung der Gebühren erfolgt jährlich durch die Gemeindevertretung neu.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Die unbefugte Benutzung des Namens bzw. Wappens der Gemeinde Ostseebad Zingst kann gemäß § 27 des Warenzeichengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt lt. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, § 17 zwischen 5,- DM und 1.000,- DM.

§ 5 Inkrafttreten